

Lesefassung der Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 08.11.2006, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 08.01.2018

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Borkow, Dabel, Hohen Pritz, Kobrow, Mustin, Weitendorf, Witzin und die Stadt Sternberg bilden einen Schulzweckverband im Sinne der obengenannten Gesetze. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Sternberg“. Er hat seinen Sitz in Sternberg (Stadtverwaltung Sternberg).

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Inschrift „Schulverband Sternberg“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst nachfolgend aufgeführte Gebiete der Verbandsmitglieder:

Borkow	mit den Ortsteilen:	Borkow, Woserin, Neu Woserin, Rothen, Hohenfelde, Schlowe
Dabel	mit den Ortsteilen:	Dabel und Holzendorf
Hohen Pritz	mit den Ortsteilen:	Hohen Pritz, Kukuk, Klein Pritz und Dinnies
Kobrow	mit den Ortsteilen:	Kobrow I, Kobrow II, Stieten, Wamckow, Dessin
Mustin	mit den Ortsteilen:	Mustin, Bolz, Lenzen, Ruchow
Weitendorf	mit den Ortsteilen:	Weitendorf, Jülchendorf, Jülchendorf-Meierei, Sülten, Kaarz, Schönlage
Witzin	mit den Ortsteilen:	Witzin und Loiz
Sternberg	mit den Ortsteilen:	Sternberg, Sternberger Burg, Groß Raden, Pastin, Neu Pastin, Gägelow, Zülow, Groß Görnow, Klein Görnow, Sagsdorf,

§ 3 Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Einrichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der in Sternberg gelegenen Grund-, Regional Schule, der Schulsporthalle sowie der der Grundschule angegliederten Hortes und andere für den Schuldienst erforderlichen Anlagen und Einrichtungen entsprechend der Vorschrift des Schulgesetzes. Die Grundschule Dabel ist nicht Bestandteil des Schulverbandes.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind:

- (1) Die Schulverbandsversammlung.
- (2) Schulverbandsvorstand.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der

verbandsangehörigen Gemeinden. Der Bürgermeister kann vom stellvertretenden Bürgermeister vertreten werden.

Weiterhin wählen die Gemeindevertretungen bzw. Stadtvertretung der Verbandsmitglieder nach dem nachfolgend aufgeführten Schlüssel weitere Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

Diese Wahl erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode (§ 156 (3) KV)

Kobrow	⇒	1
Mustin	⇒	1
Weitendorf	⇒	2
Witzin	⇒	1
Sternberg	⇒	8
Dabel	⇒	2
Borkow	⇒	1
Hohen Pritz	⇒	1

- (2) Jeder unter (1) benannte Vertreter hat in der Schulverbandsversammlung je 1 Stimme.
- (3) Scheidet ein Vertreter aus der Schulverbandsversammlung aus, ist ein Nachfolger von der Gemeindevertretung der Mitgliedsgemeinde zu wählen. Die Vertreter bleiben im Amt bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 6

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt einen Schulverbandsvorsteher und zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter dürfen nicht derselben Verbandsgemeinde angehören (entsprechend § 159 Abs. 1 KV M-V).
- (2) Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle für den Schulverband wichtigen Angelegenheiten und überwacht ihre Durchführung.
Die wichtigsten Aufgaben des Schulverbandes sind:
 1. Die Festsetzung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes, einschließlich Festlegung von Schülersätzen (Schulkostenbeiträge der jeweiligen Verbandsmitglieder),
 2. Festsetzung der Modalitäten des Zahlungsverkehrs,
 3. die Entgegennahme der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstehers zur Haushaltsführung,
 4. Beschlussfassung und Erlass von Satzungen,
 5. Änderung von Satzungen,
 6. Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern,
 7. Auflösung des Verbandes,
 8. Grundsätze der Personalentscheidungen.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Klärung bedeutender Fragen bilden.

§ 7

Schulverbandsvorstand

- (1) Der Schulverbandsvorstand besteht aus dem Schulverbandsvorsteher als Vorsitzender und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Dauer einer Wahlperiode.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat über die Aufgaben des Schulverbandes zu beraten, zu entscheiden und zu beschließen, soweit nicht die Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteher zuständig ist.
- (2) Der Vorstand bereitet Beschlüsse für die Schulverbandsversammlung vor.
- (3) Der Schulverbandsvorstand trifft Entscheidungen
 - a) zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben zwischen 2.500,- € und 5.000,- €,
 - b) zur Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung.
- (4) Die Schulverbandsversammlung ist über die Entscheidung des Vorstandes auf der darauffolgenden Sitzung zu informieren.
- (5) Die Schulverbandsversammlung entscheidet oberhalb und der Schulverbandsvorsteher unterhalb der in Abs. 3a genannten Grenzen.

§ 9

Schulverbandsvorsteher

Der Schulverbandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter werden gemäß § 159 (2) KV zu Ehrenbeamten ernannt und bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10

Aufgaben des Schulverbandsvorstehers

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung und im Schulverbandsvorstand, er bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.
Der Schulverbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Schulverbandsversammlung oder dem Schulverbandsvorstand vorbehalten sind. Er verwaltet den Schulverband nach den Beschlüssen der Schulverbandsversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Der Schulverbandsvorsteher leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Schulverbandsvorsteher anstelle der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsvorstandes. Die Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Verbandsversammlung und des -vorstandes.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes.

§ 11

Einberufung der Schulverbandsversammlung und –vorstand

- (1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorstand werden vom Schulverbandsvorsteher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 157 (1) KV.
- (2) Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- (3) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt für die Schulverbandsversammlung und den Schulverbandsvorstand 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Schulverbandsversammlung muss vom Schulverbandsvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe des

Gegenstandes der Beratung verlangt.

§ 12 Beschlussfähigkeit/Abstimmung

- (1) Die Schulverbandsversammlung und –vorstand sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend sind. Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die genannten Organe zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen werden, liegt unabhängig von der Anzahl der Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Ladung darauf verwiesen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Ausnahme Abs. (3)).
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich der Aufgaben des Schulverbandes, des Maßstabes der Deckung des Finanzbedarfs, des Beitritts und des Ausscheidens von Mitgliedern bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Vertreter in der Schulverbandsversammlung.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Schulverbandes sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit wird entsprechend der Regelung des § 29 Abs. 5 der KV M-V für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.

§ 14 Gesetzliche Vertretung des Schulverbandes

Gesetzliche Vertreter des Schulverbandes ist der Schulverbandsvorsteher. Verpflichtende Erklärungen des Schulverbandes bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Schulverbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind.

§ 15 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) (1)Der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält keine Aufwandsentschädigung.
- (2) Für die Teilnahme des Vorstehers und der gewählten weiteren Mitglieder an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschusssitzungen, in die sie gewählt wurden, erhalten diese eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Sitzung der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.
- (4) Weitere Entschädigungen werden nicht gewährt.

§ 16 Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Sternberg wahrgenommen. Die Kosten fließen in die Umlage ein.

§ 17

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes

Der Schulverband führt einen Haushalt, diese Aufgabe wird der Verwaltung der Stadt Sternberg übertragen. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage zur Deckung aller Kosten der Einrichtungen des Schulverbandes.
- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Dabei sind die im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt veranschlagten Kosten entsprechend der Schülerzahl umzulegen.

§ 19

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nach § 60 VwVfG möglich, wenn sich die Verhältnisse, die zum Beitritt führten maßgebend verändert haben. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Über die Kündigung entscheidet die Schulverbandsversammlung nach § 12 Abs. (3).
- (2) Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter. Vermögensvor- und Vermögensnachteile sind durch eine Vereinbarung auszugleichen.
- (3) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren dazu einen öffentlich - rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung der Schullast des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes erfolgt bei der Auflösung oder Änderung der Aufgabe nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern.

§ 22

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Bekanntmachungen, erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“, öffentlich bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos in die Haushalte des Amtsbereiches geliefert. Daneben kann es einzeln und im Abonnement bei der Stadtverwaltung Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg bezogen werden.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 5 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Die Einladungen zu den Versammlungen des Schulverbandes erfolgen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft:
www.amt-ssl.de
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Sternberg, am Markt 1, 19406 Sternberg. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 23

Beratende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 154 i.V.m. § 36 KV M-V kann die Schulverbandsversammlung zur Vorbereitung von Beschlüssen ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig sind.
- (2) Nach § 154 i.V.m. § 36 Absatz 2, Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, welcher die Haushaltsführung begleitet und die Prüfung der Jahresrechnung vornimmt. Er besteht aus 2 Schulverbandsmitgliedern sowie 1 sachkundigen Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Schulverbandes sind nicht öffentlich.